



Auszug aus der Niederschrift über die 23. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.12.2021
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:04 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

1. **Antrag Fraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;** **hier: Überprüfung der Einrichtung Betreutes Wohnen (Hospitalareal)** **für den Seniorenrat**

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V. hat in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.11.2021 den Antrag auf Überprüfung der Einrichtung Betreutes Wohnen (Hospitalareal) für den Seniorenrat gestellt.

Der Seniorenrat der Stadt Langenzenn hat diesen Antrag aufgegriffen und um Überlassung von Grundrissplänen des Anwesens Friedrich-Ebert-Straße 7a gebeten. Darüber hinaus bittet der Seniorenrat um ein gemeinsames Gespräch mit dem Bauamt bezüglich der Realisierbarkeit des Vorhabens.

Das Bauamt teilt mit, dass nach einer ersten Sichtung der Pläne nicht unerhebliche Eingriffe in die Bausubstanz vorgenommen werden müssten, um größere, zusammenhängende Flächen zu schaffen.

Stadträtin Schendzielorz-Kostopoulos und Stadtrat Jäger von der Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e. V. betonen nochmals die Wichtigkeit einer kurzfristigen Lösung bzw. geeigneten Raumfindung für den Seniorenrat.

Stadtrat Durlak ist der Meinung, dass es sich hierbei um ein längerfristiges Thema handelt und man zunächst einen Grundsatzbeschluss über die Nutzung des Gebäudes fassen sollte. Das Konzept Betreutes Wohnen könnte man ebenfalls überdenken bzw. vorher auch eine Ortsbesichtigung der Einrichtung anberaumen. Eine interne Beratung zur Meinungsbildung in den Fraktionen hält er für sinnvoll.

Stadträtin Meyer regt an, bei der Belegung des Bürgerhauses mit dem Seniorenrat besser zu kommunizieren und mitzuteilen, welcher Zeitraum für eine Lösungsfindung angestrebt wird.

Stadtrat Schwämmlein hält das Bürgerhaus zukünftig für einen geeigneten Raum für den Seniorenrat, da die aktuelle Belegung den Zugang nicht immer blockieren wird. Mit anderen Vereinen sollte die Nutzung ebenfalls besser abgesprochen werden.

Er ist auch der Meinung, dass man das Betreute Wohnen langfristig überdenken sollte. Bis eine geeignete Einrichtung gefunden oder gebaut wird, sollte dem Seniorenrat aber mehr Platz im Bürgerhaus zur Verfügung gestellt werden.

Stadträtin Plevka stimmt dem ebenfalls zu und spricht sich für eine Beratung in den Fraktionen aus.

Dem Vorsitzenden des Seniorenrats, Herrn Klinner, der als Zuhörer anwesend ist, wird das Wort erteilt.

Herr Klinner bedankt sich, dass diesem Thema so viel Wichtigkeit und Einsatz seitens der Stadträte zugestanden wird und erläutert die aktuelle Platz-Problematik bei der Umsetzung von Veranstaltungen. Er bittet um Informationen, wie lange das Impfzentrum das Bürgerhaus belegen wird und wie lange bzw. ob der Graue Wolf noch vom Seniorenrat genutzt werden kann.

Für 2022 wünscht er für den Seniorenrat mehr Vorrang bei der Belegung des Bürgerhauses, da es oft zu Terminkollisionen mit anderen Vereinen kommt.

Er teilt mit, dass der Seniorenrat nicht noch länger auf Veranstaltungen verzichten möchte und für nächstes Jahr bereits zwei Veranstaltungen im Bürgerhaus angemeldet sind.

Stadtrat Durlak teilt mit, dass der Seniorenrat übergangsweise den Grauen Wolf nutzen soll.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass dem Stadtratsgremium und dem Seniorenrat zunächst die gewünschten Pläne überlassen werden sollen.

Im zweiten Quartal des Jahres 2022 soll eine Ortsbesichtigung der Einrichtung Betreutes Wohnen anberaumt werden.

Vor der Begehung sind die Bewohner sorgsam darüber zu informieren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2. Antrag Stadträtin Osswald; hier: Vorlage eines Berichtes über die Finanzsituation der Stadt Langenzenn
--

Sachverhalt:

Kämmerin Vogel stellt anhand einer Übersicht des Unterabschnittes 9000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen – die Steuerentwicklung der Stadt Langenzenn zum Stand 30.11.2021 dar.

Bei der Gewerbesteuer werden in diesem Jahr die veranschlagten 5.300.000 € um ca. 2.200.000 € überschritten, so dass ca. 7.500.000 € (Vorjahr 5.018.825 €) zu Soll gestellt wurden. Vor allem im dritten Quartal 2021 ist die Gewerbesteuer sprunghaft nach oben gestiegen. Der Positivtrend ergibt sich nicht nur aus Nachzahlungen anlässlich Gewerbesteuerveranlagungen der Vorjahre, sondern resultiert vor allem aus Anpassungen bei den Gewerbesteuvorauszahlungen. Die Vorauszahlungen für 2020/2021 belaufen sich in diesem Haushaltsjahr auf ca. 6.600.000 € (Vorjahr 4.415.766 €) und die Veranlagungen der Vorjahre belaufen sich auf ca. 860.000 € (Vorjahr 603.059 €).

Der gemeindliche Einkommensteueranteil ist im dritten Jahresquartal 2021 ebenfalls deutlich angestiegen. Die weiteren rückläufigen Fallzahlen bei der Kurzarbeit, eine steigende Beschäftigung sowie sinkende Arbeitslosenlosigkeit haben zu deutlichen Aufwüchsen beim Lohnsteueraufkommen geführt.

Veranschlagt waren 7.000.000 €, bisher sind hier in den ersten drei Quartalszahlungen 2021 insgesamt 304.000 € mehr eingegangen als im Vorjahr. Der Ansatz wird voraussichtlich um ca. 450.000 € überschritten.

Bezüglich der Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2021 ist festzustellen, dass verschiedene Projekte und Maßnahmen aufgrund diverser Gründe (z. B. Personalkapazität, langfristige krankheitsbedingte Ausfälle, Materialengpässe und Lieferschwierigkeiten, Corona-bedingte Ausfallzeiten bei beauftragten Firmen etc.) nicht umgesetzt werden konnten. Dies wirkt sich auf das Jahresergebnis 2021 insoweit aus, dass voraussichtlich ein Sollüberschuss in Höhe von ca. 1.500.000 € zu erwarten ist. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und Projekte verschiebt sich somit ins Haushaltsjahr 2022.

Aus Grundstücksverkäufen sind bisher 599.505 € an Erlösen eingegangen, Geldeingänge in Höhe von ca. 520.000 € stehen noch aus, auch hier wird der Ansatz in Höhe von 619.700 € um ca. 500.000 € überschritten.

Zusammenfassung:

Geplant war im Haushaltsjahr eine Kreditaufnahme in Höhe von 793.425 €. Diese musste nicht verwendet werden. Verminderte Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Mehreinnahmen ermöglichen eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt i. H. v. ca. 3.493.000 €, geplant waren rund 1.700.000 €.

Aufgrund der Steuermehreinnahmen muss bedacht werden, dass sich diese erst in zwei Jahren auf die Steuer- und Umlagekraft der Stadt Langenzenn auswirken wird. Das bedeutet die Lasten der Kreisumlage erhöhen sich durch die gestiegene Umlagekraft.

Ein Teil der Steuermehreinnahmen soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, um in zwei Jahren eine eventuell benötigte Entnahme der Allgemeinen Rücklage zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise - weitere Verlängerung

Sachverhalt:

Durch die Corona Pandemie entstehen auch in Langenzenn weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härte entgegenzukommen.

Die Verwaltung empfiehlt die Ausgestaltung ausgabenbezogener Liquiditätshilfen an Unternehmen, zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona Pandemie, wie folgt zu aktualisieren.

A. Gewerbesteuer

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 31.01.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung

der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Stundungen sollen dann in der Regel nur bis zum 30.06.2022 gewährt werden. Sollte die Stundung darüber hinaus verlängert werden, fallen die entsprechenden Stundungszinsen an.

- Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren). Ebenso kann auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden
- Es ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlung hinzuwirken, des Weiteren kann auch weiterhin auf die Erhebung von Stundungszinsen bis 30.06.2022 verzichtet werden.
- Für die mittelbar Betroffenen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.
- Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.
- Erlassanträge sind auch weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln
- Geraten Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, mit Steuerschulden in Rückstand, kann im Einzelfall bis zum 31.03.2022 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Den Kommunen steht es offen, im Einzelfall oder mittels (vom zuständigen Gremium zu beschließender) Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 31.12.2021 bis 31.03.2022 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten.
- Mahnläufe der Gewerbesteuer bis zum 31.03.2022 auszusetzen, es werden jedoch auch weiterhin Zahlungserinnerungen bzgl. der Gewerbesteuer versendet.

B. Grundsteuer

- Analog der Gewerbesteuer.
- Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in folgenden Fallkonstellationen möglich:
 - Anträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona Virus erheblich eingebrochen sind.
 - Anträge von Klein-Vermietern, deren Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.
- Bei Anträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o. ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 222 AO) angezeigt.

C. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

- Analog der Gewerbesteuer.
- Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten

geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona Virus betroffen sind.

- Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona Virus erheblich eingebrochen sind.
- Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

Der Beschluss des Ferienausschusses vom 08.04.2020, des Hauptausschusses vom 16.12.2020, sowie des Hauptausschusses vom 16.06.2021, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.03.2022 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten, ist zu aktualisieren und bis zum 31.03.2022 zu verlängern.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Stundungszinsen bis einschließlich 30.06.2022 für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Zahlungspflichtige nicht zu erheben. Des Weiteren beschließt der Hauptausschuss, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.03.2022 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten. Analog hierzu werden die Mahnläufe der Gewerbesteuer ausgesetzt, es werden lediglich Zahlungserinnerungen versendet.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

5. Sonstiges

5.1. Dank und Weihnachtsgruß

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak gibt einen kurzen Jahresrückblick, er bedankt sich beim Gremium und auch der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und wünscht schöne Weihnachten sowie einen guten Start ins neue Jahr 2022.